## Der Übergang der Schöntaler Paternität von der Abtei Maulbronn auf das Zisterzienserkloster Kaisheim im Jahr 1282

von Maria Magdalena Rückert

Die in der Charta Caritatis festgelegte Verfassung der Zisterzienser ist durch zwei sich ergänzende Prinzipien gekennzeichnet, die für die straffe Organisation des Ordens verantwortlich sind. Das genossenschaftliche Institut des Generalkapitels sieht vor, daß die Zisterzienseräbte einmal im Jahr – Mitte September – in Cîteaux zusammenkommen, um als höchste Autorität des Gesamtordens Regelungen von allgemeiner Gültigkeit zu treffen. Daneben steht das hierarchische System der Filiation, durch das die Beziehungen der einzelnen Abteien zueinander in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung geregelt werden. Neugegründete Klöster gelten zwar als selbständige Abteien eigenen Rechts, stehen aber zur jeweiligen Mutterabtei in einem Tochterverhältnis. Jeder Abt hat daher die Position eines *pater abbas* oder *abbas filius* oder von beidem zugleich gegenüber seinen Mitäbten innerhalb einer Filiation inne<sup>1</sup>.

Aus der Paternität ergibt sich sowohl die Pflicht zur jährlichen Visitation der Tochterabteien als auch das Recht zur Ausübung der Jurisdiktion über diese. Eine Vielzahl von Statuten der Zisterzienser betrifft die Regelung der Filiationsverhältnisse, die sich im Laufe der Zeit durch das stetige Anwachsen des Ordens schon allein wegen der größeren Entfernungen immer schwieriger gestalteten<sup>2</sup>. So berichten die Statuten regelmäßig von Problemen, die sich bei der Ausübung der Paternität ergaben, sei es, daß die Vateräbte ihre Pflichten vernachlässigten, sei es, daß man ihnen seitens der Tochterabteien die Akzeptanz verweigerte. Die Zerstörung oder Aufhebung einer Mutterabtei konnte den Wechsel der Paternität notwendig machen, was besonders häufig in der Reformationszeit vorkam<sup>3</sup>. Daneben konnte der

<sup>1</sup> Zur Zisterzienserverfassung vgl. *Ch. Moßig*: Verfassung des Zisterzienserordens und Organisation der Einzelklöster, in: *K. Elm u.a.* (Hrsgg.): Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit, Ergänzungsband, Köln 1982, S. 115–124, vor allem S. 115 ff.

<sup>2</sup> *G. K. Lobendanz:* Die Entstehung der Oberdeutschen Zisterzienserkongregation (1593–1625), in: Analecta Cisterciensia 37 (1981), S. 78; 1213 überträgt das Generalkapitel die Paternität über das norwegische Lyse-Kloster an Alvastra in Schweden, weil sich die Wahrnehmung der Visitationspflichten vom entfernten englischen Fountains aus nicht mehr realisieren ließ. Vgl. dazu *J.M. Canivez* (Hrsg.): Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, Bde. 1–8, (Bibliothèque de la Revue d'Histoire Ecclésiastique 9–14B), Löwen 1933–1941, hier: Statuta 1213,11. Vgl. ders., Statuta 1274,24 zu ähnlichen Verwicklungen im Kloster Scharnebeck sowie weiter unten S. 68.

<sup>3</sup> Nach der Aufhebung Maulbronns etwa wurde Bronnbach 1537 provisorisch und 1573 definitiv der fränkischen Zisterze Ebrach unterstellt, die ebenfalls zur Linie von Morimond gehörte. Vgl. *L. Scherg:* 

Entzug der Vaterschaft über ein Tochterkloster eine Maßnahme des Generalkapitels darstellen, um Konflikte beizulegen. Vor 1300 griff man jedoch nur in Ausnahmefällen zu diesem Mittel, etwa um nachlässige Vateräbte zu strafen oder um den Neuanfang einer aus wirtschaftlichen Gründen darniederliegenden Abtei zu gewährleisten<sup>4</sup>.

Von einem solchen Fall berichten die Statuten des Generalkapitels der Zisterzienser im Jahr 1282 im Bezug auf das Kloster Schöntal an der Jagst, dem hier unsere Aufmerksamkeit gelten soll. Es heißt dort: "Das Generalkapitel beschließt und ordnet an, daß die Vaterschaft über Schöntal dem Abt von Kaisheim mit vollem Recht gehören soll, der alle seine Schulden bezahlt hat: und dies soll nach erstem Rat und im Einvernehmen des Vaterabtes geschehen; im nächsten Jahr sollen dem Generalkapitel Briefe des Einverständnisses des Mutterkonventes zugehen"<sup>5</sup>.

Das 1157 von dem Edelfreien Wolfram von Bebenburg gestiftete Zisterzienserkloster Schöntal gilt neben Bronnbach an der Tauber als zweite Tochter der Abtei Maulbronn, die ihrerseits vom elsässischen Neuburg aus besiedelt wurde. Über die Filiation Lützel-Bellevaux gehört Maulbronn zur Linie von Morimond, die in Deutschland ihre größte Verbreitung fand<sup>6</sup>. Anders als in Bronnbach, wo wir durch den zeitgenössischen Bericht Abt Dieters von Maulbronn über seine dortige Vaterschaft und die damit verbundenen Akzeptanzprobleme in der Gründungsphase des Klosters unterrichtet werden, erfahren wir erst aus dem Zusammenhang des Wechsels der Schöntaler Paternität davon, daß sie seit altersher beim Kloster Maulbronn lag<sup>7</sup>.

Bronnbach, in: W. Brückner, J. Lenssen (Hrsgg.): Zisterzienser in Franken, Würzburg 1991, S. 87–92, S. 87. Die Statuten der Zisterzienser berichten 1227 von der Zusammenlegung einer Reihe von irischen und englischen Abteien, die allein nicht mehr weiterexistieren konnten, was Folgen für die Vaterschaftsverhältnisse mit sich brachte: Statuta (wie Anm. 2), 1227,36. Vgl. zu einem anderen Beispiel in Böhmen Statuta, 1281,20.

- 4 Laut Statuta (wie Anm. 2), 1232,31 entzog das Generalkapitel der Abtei Mattina die Vaterschaft über S. Spirito in Panormia (Sizilien), da sie ihren Pflichten nicht nachgekommen war. Aus demselben Grund wurde dem Abt von Bouras, Diözese Autun, die Vaterschaft über Chalivois, Diözese Bourges, entzogen. Vgl. Statuta 1278,23. Vgl. Statuta 1259,36 zu einem Paternitätswechsel aus wirtschaftlichen Gründen, dazu weiter unten S. 67.
- 5 Statuta (wie Anm. 2), 1282,11. Der Vorfall fand auch Eingang in die erzählenden Quellen. Vgl. G. Leidinger (Hrsg.): Annales Caesarienses (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Hist. Kl. 7), München 1910, S. 31: MCCLXXXII. data est abbacie Cesariensi paternitas in Schonetal.
- 6 Vgl. K. Spahr: Die Zisterzienser, in: Seminarephorat Maulbronn/Landesdenkmalamt Baden-Württemberg (Hrsgg.): Kloster Maulbronn 1178–1978, Maulbronn 1978, S. 17.
- 7 Zur Relatio Dietheri vgl. *L. Scherg:* Die Zisterzienserabtei Bronnbach im Mittelalter. Studien zur Geschichte der Abtei von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Mainfränkische Studien 14), Würzburg 1978, S. 238 f., und *M. Rückert:* Zum Rücktritt des ersten Bronnbacher Abtes Reinhard im Kirchenstreit zwischen Kaiser Friedrich Barbarossa und Papst Alexander III., in: Wertheimer Jahrbuch 1996, S. 9–24. Zur Paternität Maulbronns über Schöntal heißt es etwa in WUB Bd. 8, Nr. 3172, S. 363: ...quam pacifice et quiete domus de Mulenbrunne longi temporis prescriptione habuerat et quasi possederat ab antiquo.

Die Vateräbte hatten die Pflicht, die wirtschaftlichen Aktivitäten ihrer Tochterabteien zu überwachen und auf übermäßige Verschuldungen zu achten bzw. ihnen abzuhelfen<sup>8</sup>. Der Schöntaler Vaterabt hatte dies offenbar versäumt. Im folgenden soll untersucht werden, wie es zu der hier geschilderten Situation kommen konnte, zumal die bisherige Forschung davon ausging, daß der wirtschaftliche Zusammenbruch Schöntals Ende des 13. Jahrhunderts völlig überraschend eingetreten sei, nachdem die Urkunden vorher 150 Jahre lang einen stetigen Aufstieg der Abtei bezeugt hätten<sup>9</sup>. Es bietet sich auch deshalb an, den Schöntaler Paternitätswechsel näher zu beleuchten, weil die Überlieferungssituation durch den Fund von vier auf dieses Ereignis bezüglichen Pergamenturkunden erweitert worden ist, die es erlauben, den Ablauf des Verfahrens in seinen einzelnen Schritten nachzuvollziehen. Dies ist besonders zu begrüßen, da einerseits vergleichende Studien über Paternitätswechsel bei den Zisterziensern bisher fehlen und wir andererseits über einzelne Vorfälle dieser Art, wie z. B. den Übergang der Vaterschaft über Kloster Tennenbach von Frienisberg an Salem, überhaupt keine Aussagen machen können<sup>10</sup>.

Zu den Schöntaler Ereignissen von 1282/83 waren bisher vier Urkunden bekannt, die erstmals 1854 in dieser Zeitschrift von Ottmar Schönhuth abgedruckt wurden. Zwei dieser Stücke, nämlich die in Cîteaux ausgestellte Urkunde des dortigen Abts Johann und des Generalkapitels aus dem Jahr 1282 sowie eine Urkunde Abt Siegfrieds von Maulbronn vom 4. Juni 1283 liegen im Staatsarchiv Ludwigsburg im Bestand B 503 I: Kloster Schöntal, Urkunden, vor<sup>11</sup>. Die beiden anderen Stücke, eine Urkunde Abt Siegfrieds von Maulbronn vom 2. Februar 1282 und die auf den 12. März 1282 datierte Urkunde der Äbte Konrad von Lützel, Ortlieb von Neuburg, Siegfried von Maulbronn, Konrad von Herrenalb und Konrad von Schöntal waren bisher nur in Abschriften des 18. Jahrhunderts bekannt, die schon das Wirtembergische Urkundenbuch, das alle vier Stücke nach Schönhuth nochmals abdruckte, als "unbeglaubigt, fehlerhaft und angeblich nach dem Original gefertigt" bezeichnete<sup>12</sup>. Die beiden Abschriften liegen ebenfalls im Ludwigsburger Bestand B 503 I (Bü 1) vor, wobei von der am 12. März ausgestellten Urkunde zwei leicht voneinander abweichende Versionen überliefert sind. Wir haben hier den für das

<sup>8</sup> Vgl. Statuta (wie Anm. 2), 1224,24 oder etwa 1249,1, wo es heißt: *Iniungitur a Capitulo generali* patribus abbatibus ut in filiabus suis domibus diligenter provideant ne, pro aedificando vel acquirendo, immoderato et intolerabili debitorum onere domus illae quas visitant aggraventur...

<sup>9</sup> *P. Weißenberger*: Die wirtschaftliche Lage der Zisterzienserabtei Schöntal von der Gründungszeit bis Mitte des 14. Jahrhunderts, in: ZWLG 10 (1951), S. 39–71, dort S. 49.

<sup>10</sup> *W. Rösener:* Reichsabtei Salem. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklosters von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 13), Sigmaringen 1974, S. 162.

<sup>11</sup> O. Schönhuth (Hrsg.): Urkunden zur Geschichte des Klosters Schöntal. Aus den Originalen mitgeteilt, in: WFr 3 (1854), S. 81–86. Vgl. zur Urkunde Abt Johanns von Cîteaux WUB Bd. 8, Nr. 3172, S. 362 f. (StAL B 503 I U 3) und zur Urkunde des Maulbronner Abtes vom 4. Juni 1283 WUB Bd. 8, Nr. 3249, S. 398–400 (StAL B 503 I U 4).

<sup>12</sup> Vgl. WUB Bd. 8, Nr. 3119, S. 331 die Urkunde vom 4. Februar 1282 und ebd., Nr. 3129, S. 337 f das Stück vom 12. März 1282. Vgl. ebd., S. 331 und S. 338 die Anmerkungen zu den Urkunden.

13. Jahrhundert seltenen Fall vor uns, daß die Schulden eines Klosters im einzelnen aufgelistet werden. Daß die angegebene Schuldsumme nicht mit den aufgeführten Einzelbeträgen übereinkommt, machte die Abschriften aus dem 18. Jahrhundert verdächtig.

Zweifel an der Echtheit dieser Stücke können jetzt beiseite gelegt werden, da die dazugehörigen Ausfertigungen im Staatsarchiv Augsburg im Bestand Kloster Kaisheim, Urkunden, unter den Nummern 2783 und 2784 ermittelt werden konnten<sup>13</sup>. Bis 1972 war man davon ausgegangen, daß sich das Urkundenarchiv des Zisterzienserklosters Kaisheim, soweit es die Säkularisation überstanden hatte, geschlossen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München befand. Johanna Liebel machte auf eine Gruppe von 453 Urkunden des Klosters Kaisheim aufmerksam, die sich in dem 1850 von König Ludwig I. von Bayern gegründeten Benediktinerkloster St. Bonifaz in München befanden. 1869/70 waren sie durch den dortigen Konventualen P. Bonifaz Käser von einem Donauwörther Kaufmann namens Johann Nepomuk Kremer nach dem Materialwert gekauft worden, wodurch sie vermutlich vor dem Untergang bewahrt wurden<sup>14</sup>. Die Urkunden wurden zwischenzeitlich vom Land Bayern erworben und mit dem Kaisheimer Bestand in München vereinigt. Seit der Beständebereinigung mit dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv lagern sie heute im Staatsarchiv Augsburg<sup>15</sup>.

Liebel wies bereits darauf hin, daß die Urkunden aus St. Bonifaz vorwiegend geistliche Angelegenheiten betreffen wie etwa die Beziehungen Kaisheims zu Rom, zum Generalkapitel der Zisterzienser, zu seinem Mutterkloster Lützel oder auch zu den Tochterabteien. Bisher nahm die Schöntal betreffende Forschung nicht zur Kenntnis, daß es sich bei zwei dieser Kaisheimer Urkunden aus St. Bonifaz um die oben genannten, nur in Abschriften des 18. Jahrhunderts bekannten Stücke von 1282 handelt. Die Abschriften waren 1877 von der Württembergischen Archivdirektion angekauft und dem Schöntaler Bestand zugeordnet worden. Da der Siegelbefund der Pergamenturkunden mit den Notizen auf den Abschriften übereinstimmt, beruhen diese wohl direkt auf den Kaisheimer Stücken und wurden offenbar wie diese im 19. Jahrhundert dem Kaisheimer Klosterarchiv entfremdet 16. Die schon vom Wirtembergischen Urkundenbuch angemerkten Unstimmig-

- 13 WUB Bd. 8, Nr. 3119 (wie Anm. 12) entspricht StA Augsburg, Kloster Kaisheim, Urkunden Nr. 2783, vgl. *H. Hoffmann* (Hrsg.): Die Urkunden des Reichsstiftes Kaisheim 1135–1287, Augsburg 1972, Nr. 350, S. 203, und weiter unten Anhang Nr. 1, S. 69 WUB Bd. 8 Nr. 3129 (wie Anm. 12), entspricht StA Augsburg, Kloster Kaisheim, Urkunden, Nr. 2784, vgl. *Hoffmann*: ebd., Nr. 353, S. 204, und Anhang Nr. 2, S. 70. Hier sei Herrn Ltd. Archivdirektor Dr. Reinhard Seitz für seine freundliche Unterstützung gedankt.
- 14 *J. Liebel*: Kaisheimer Urkunden im Archiv von St. Bonifaz in München, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 18 (1972), S. 55–58, und *J. Lauchs-Liebel*: Rezension von *H. Hoffmann*: Die Urkunden des Reichsstiftes Kaisheim (wie Anm. 13), in: ZBLG 37 (1974), S. 263–267.
- 15 *J. Wild:* Urkunden des Klosters Kaisheim im Staatsarchiv Augsburg vereint, in: Nachrichten aus den Staatlichen Archiven Bayerns 33 (1990), S. 8, und *R. Seitz:* Schwäbische Bestände nach Bereinigung mit dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv jetzt in Augsburg, in: ebd. 37 (1993), S. 1–3.
- 16 Vgl. das Findbuch zum Bestand StAL B 503 I. Im übrigen wurden auch die genannten Stücke StAL B 503 I U 3 und U 4 erst im 19. Jahrhundert erworben und dem Schöntaler Urkundenbestand ein-

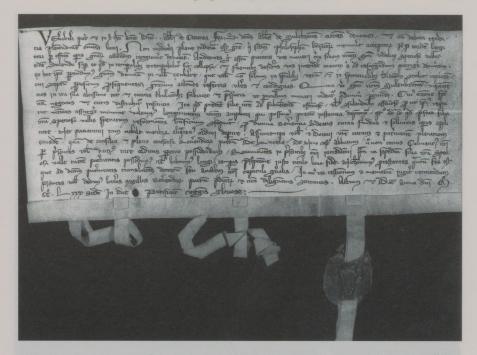


Abb. 1 Abt Siegfried von Maulbronn bittet den Abt von Kaisheim um Übernahme der Vaterschaft über sein darniederliegendes Tochterkloster Schöntal, o. O., 1282 Feb. 2 (StA Augsburg, Kl. Kaisheim Urkunden 2783, vgl. unten Regest Nr. 1).

keiten und Lücken in den Abschriften, die zum Teil auf falschen Lesarten beruhen, können nun behoben werden. Da überdies in der Abschrift der Urkunde vom 2. Februar 1282 eine ganze Zeile ausgelassen wurde, scheint eine Neuedition der beiden Stücke im Anschluß an diesen Beitrag gerechtfertigt.

Über diese beiden Urkunden hinaus befinden sich im Kaisheimer Bestand aus St. Bonifaz noch zwei weitere Stücke, die im Zusammenhang mit dem Wechsel der Paternität über Schöntal stehen. Hermann Hoffmann hatte in seinem Kaisheimer Regestenwerk unter den Nummern 363 und 375 Vermerke aus dem Repertorium des Kaisheimer *Archivum Spirituale* abgedruckt, die auf die frühere Existenz weiterer Urkunden zur genannten Thematik deuteten<sup>17</sup>. Es handelt sich erstens um eine 1282 am 9. Oktober ausgestellte Urkunde Abt Siegfrieds und des Konvents

verleibt. Der Rückvermerk von B 503 I U 3: Ad loculum abbatum ordinis Cysterciensis stimmt mit den Signaturvermerken auf den erwähnten Kaisheimer Stücken überein. Der Rückvermerk von B 503 I U 4: Concessio paternitatis in Schonental facta nobis ab abbate et conventu in Mulenbrun spricht ebenfalls für die Provenienz Kloster Kaisheim. Eine Geschichte der bedeutenden Klosterarchive sowohl von Kaisheim also auch von Schöntal fehlt leider bis heute.

<sup>17</sup> Hoffmann (wie Anm.13), Nr. 363, S. 209 f und Nr. 375, S. 216 f.

von Maulbronn, die ihr Einverständnis mit dem Übergang der Schöntaler Vaterschaft an Kaisheim erklären 18. Zweitens liegt hier eine auf den 10. Juli 1283 zu datierende Einverständniserklärung von Prior und Konvent des Klosters Schöntal zu den genannten Vorgängen vor, die der Forschung bisher nicht bekannt war<sup>19</sup>. Auch diese beiden Stücke werden im Anschluß an den vorliegenden Beitrag abgedruckt. Neben dem Statut des Generalkapitels vom September 1282 verfügen wir somit über sechs Urkunden aus der Zeit vom Februar 1282 bis Juli 1283, die es erlauben, das Verfahren des Schöntaler Paternitätswechsels in seinen einzelnen Phasen zu erfassen. Am 2. Februar 1282 richtet sich Abt Siegfried von Maulbronn mit der Bitte an den Kaisheimer Abt Trutwin, die Vaterschaft über seine kurz vor dem Untergang stehende Tochter Schöntal zu übernehmen, die als in weltlichen Dingen völlig darniederliegend dargestellt wird. Der Maulbronner Abt, dessen Kloster sich selbst in großer Not befindet, sieht sich weder in der Lage zu helfen, noch will er dem Ruin eines so "edlen Mitglieds des Ordens" tatenlos zusehen<sup>20</sup>. Er wendet sich nach Rat und im Einvernehmen mit seinen Vateräbten von Lützel und Neuburg an die Abtei Kaisheim, da sie sowohl in weltlichen als auch in geistlichen Dingen in hoher Blüte stehe. Der Maulbronner Abt verzichtet für sich und seinen Konvent auf alle Gerichtsbarkeit, die er aus Gründen der Paternität über Schöntal seit langer Zeit besessen hat. Mit der Bitte um die Übernahme der Vaterschaft verbindet er den Hinweis, daß deren endgültige Übertragung durch Dekret und Autorität des Generalkapitels vorgenommen werde<sup>21</sup>.

Die Rolle seiner eigenen Vateräbte bzw. anderer Äbte der Linie von Morimond kommt in der Urkunde vom 12. März 1282 noch stärker zum Ausdruck. Die Äbte Konrad von Lützel, Ortlieb von Neuburg, Siegfried von Maulbronn und Konrad von Herrenalb, Schwesterkloster Maulbronns, lassen sich in Anwesenheit Abt Konrads von Schöntal von den Offizialen des Klosters Schöntal in Maulbronn Rechnung legen. Aufgezählt werden Geldschulden bei Juden und Christen sowie rückständige Zinszahlungen an Geld, Getreide und Wein, auf die noch zurückzukommen sein wird. Von den Äbten von Lützel, Neuburg und Herrenalb heißt es in der Urkunde: "Mit dieser Last der Schulden übergeben wir und haben wir übergeben – soweit es uns angeht und so weit wir es vermögen – das genannte Haus Schöntal dem verehrungswürdigen Vater, dem Herrn Abt von Kaisheim mit dem gemeinsamen, vollen Einverständnis des Abtes von Maulbronn und des Abtes von Schöntal sowie ihrer Konvente als Tochter, um sie in geistlichen wie in weltlichen

<sup>18</sup> StA Augsburg, Kloster Kaisheim, Urkunden, Nr. 2785, vgl. *Hoffmann*, ebd., Nr. 363, und weiter unten Anhang Nr. 3, S. 72.

<sup>19</sup> StA Augsburg, ebd., Nr. 2787, vgl. Hoffmann, ebd., Nr. 375, und weiter unten Anhang Nr. 4, S. 73.

<sup>20</sup> WUB Bd. 8, Nr. 3119, S. 331, bzw. unten Anhang Nr. 1 S. 69. Schöntal wird beschrieben als: *in temporalibus irrecuperabiliter sit collapsa*. Zu Maulbronn meint Abt Siegfried: *monasterium nostrum Mulenbrunnen ... tot et tantis tribulationibus subiacet et pressuris*. Zu Maulbronn und Kaisheim vgl. zuletzt *I. Eberl*: Kaisheim, Maulbronn et Salem: trois abbayes-filles de l'abbaye de Morimond en Allemagne du Sud, in: Les Cahiers Haut-Marnais 196–199 (1994), S. 175–196.

<sup>21</sup> WUB Bd. 8, Nr. 3119, S. 331, bzw. unten Anhang Nr. 1, S. 69: quantum fas est, quoad dictam paternitatis translationem decretum seu auctoritatem nostri capituli generalis...

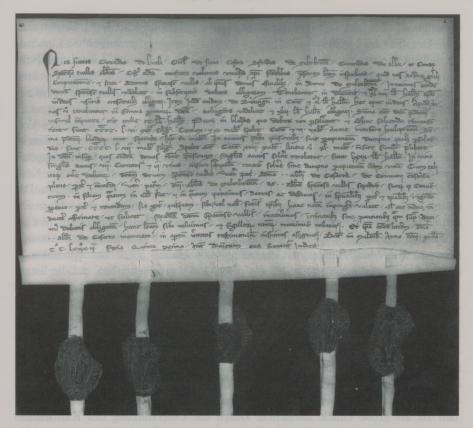


Abb. 2 Die Äbte Konrad von Lützel, Ortlieb von Neuburg, Siegfried von Maulbronn, Konrad von Herrenalb und Konrad von Schöntal übergeben die Vaterschaft über das Kloster Schöntal nach Feststellung der Höhe seiner Schulden an den Abt von Kaisheim, Maulbronn, 1282 März 12 (StA Augsburg, Kl. Kaisheim Urkunden 2784, vgl. unten Regest Nr. 2).

Dingen dauernd zu regieren und zu behalten"<sup>22</sup>. Die Formulierung "quantum in nobis fuit et in quantum potuimus" ist wohl auch als Hinweis auf das Generalkapitel zu verstehen, das dem Vorgang noch zustimmen muß.

Wie bereits erwähnt, wurde darauf im Generalkapitelsstatut von 1282 der Übergang der Schöntaler Paternität an Kloster Kaisheim verfügt. Dies wird nochmals ausführlich in der Urkunde des Abtes Johann von Cîteaux, der Definitoren und der im Generalkapitel versammelten Äbte aus dem selben Jahr beschrieben, aus der auch hervorgeht, daß Kaisheim bereits alle Geldschulden Schöntals bezahlt hatte,

<sup>22</sup> WUB Bd. 8, Nr. 3129, S. 337 f., und Anhang Nr. 2, S. 70 auch im folgenden. Zur Höhe der Schulden siehe unten S. 59.

so daß der Schöntaler Konvent nun neue Hoffnung schöpfen konnte<sup>23</sup>. Ferner wird berichtet, daß der Maulbronner Abt nun feierlich vor dem versammelten Generalkapitel im Einvernehmen mit seinen Vateräbten von Morimond, Lützel und Neuburg auf die Paternität an Schöntal und alle damit verbundenen Rechte verzichtet. Das Generalkapitel bestätigt seinerseits den Übergang der Vaterschaft an Kaisheim.

Die vom Generalkapitel geforderte nochmalige schriftliche Bestätigung des Verzichts des Maulbronner Abtes und Konventes liegt in zwei Urkunden vor. Bereits am 9. Oktober 1282, also unmittelbar nach seiner Rückkehr vom Generalkapitel, fertigt der Maulbronner Abt das geforderte Dokument zusammen mit seinem Konvent aus, in dem wieder alle bereits bekannten Einzelheiten referiert werden. Die Maulbronner Offizialen, die im einzelnen aufgezählt werden, bedienen sich in Ermangelung eines eigenen Siegels desjenigen ihres Vaterabtes von Neuburg, den sie als *pater* und *visitator noster* bezeichnen<sup>24</sup>. Acht Monate später geben Abt und Konvent von Maulbronn dem Generalkapitel nochmals ihren Verzicht bekannt. Diesmal greifen die Konventualen, die eigenhändig unterschreiben, auf die Siegel der Äbte von Lützel, Neuburg und von St. Urban in der Schweiz, einer weiteren Tochter von Lützel, zurück. Möglicherweise wurde die erneute Beurkundung des Vorgangs durch eine Visitation dieser Äbte in Maulbronn verursacht. Im Unterschied zur früheren Urkunde wird hier auch die Übertragung der Vaterrechte durch das Generalkapitel nochmals ausdrücklich hervorgehoben<sup>25</sup>.

Besondere Aufmerksamkeit verdient schließlich die Urkunde vom 10. Juli 1283, in der Prior Konrad und der Konvent von Schöntal dem Abt von Cîteaux und dem Generalkapitel gegenüber ihr Einverständnis mit dem Paternitätswechsel kundtun, den sie als große Gnade darstellen. Durch die Unterstützung des Kaisheimers seien sie als Mitglied des Ordens wiederauferstanden. Da der Konvent über kein eigenes Siegel verfügt, bedient er sich desjenigen des Abtes von Bronnbach, bis 1282 des einzigen Schwesterklosters von Schöntal<sup>26</sup>.

Das Fehlen eines Schöntaler Abtes in der Urkunde deutet auf eine Vakanz hin, die mit der Ahndung der Mißstände im Kloster zusammenhängen könnte. Bereits die Statuten von 1181 sehen harte Strafen für einen Abt vor, der unbegründet hohe Schulden machte<sup>27</sup>. Bevor dieser Frage nachgegangen wird, seien die Charakteristika des Verfahrens beim Schöntaler Paternitätswechsel kurz zusammengefaßt, auf die später noch einmal zurückzukommen sein wird. Die Initiative dazu ging offenbar vom Vaterabt, Siegfried von Maulbronn, selbst aus. Von Anfang an waren seine eigenen Vateräbte am Vorgang mitbeteiligt. Rechtswirksam wurde die Entscheidung aber erst durch die Verfügung des Generalkapitels, das zudem noch

<sup>23</sup> Vgl. oben Anm. 5, und WUB Bd. 8, Nr. 3172, S. 362 f auch im folgenden.

<sup>24</sup> StA Augsburg, Kloster Kaisheim, Urkunden, Nr. 2785. Vgl. Anhang Nr. 3, S. 72.

<sup>25</sup> WUB Bd. 8, Nr. 3249, S. 398–400. Allein in dieser Urkunde ist immer von *translatio filiationis* statt *translatio paternitatis* die Rede.

<sup>26</sup> StA Augsburg, Kloster Kaisheim Urkunden, Nr. 2787. Vgl. Anhang Nr. 4, S. 73.

<sup>27</sup> Statuta (wie Anm. 2) 1181,6. Vgl. etwa auch ebd., 1182, 9.

schriftliche Einverständniserklärungen von betroffener Mutter- und Tochterabtei erhielt. Die Vaterschaft ging schließlich auf ein Kloster der selben Linie, nämlich Kaisheim, über.<sup>28</sup>

Neben den Hinweisen auf den Ablauf des Verfahrens eines Paternitätswechsels enthalten die genannten Urkunden von 1282/83 Informationen über die wirtschaftliche bzw. innere Situation des Schöntaler Konventes. Wir erfahren, daß das Kloster sowohl in weltlichen als auch in geistlichen Dingen kurz vor dem Zusammenbruch stand. Die Geldschulden beliefen sich auf 1231 Pfund Heller, wobei 348 an Juden und 843 an Christen fällige Pfund Heller unterschieden werden. Die Schulden an Getreide betrugen 456 Malter Roggen, 111 Malter Spelz und 106 Malter Hafer, also insgesamt 673 Malter Getreide. Dazu kamen schuldige jährliche Zinsen in Höhe von 457 Malter Roggen, 118 Malter Spelz und 40 Malter Hafer, also 655 Malter Getreidezins sowie noch 80 Pfund Heller Geld, nicht zu vergessen den ausstehenden Weinzins in Höhe von 7 Fudern und 3 Krügen Würzburger Maßes<sup>29</sup>. Die ständig wachsende Schuldenlast bestand bereits seit längerer Zeit. Sie habe dazu geführt, daß der Konvent seit mehr als 20 Jahren verstreut gelebt und das Kloster mehr einem Haus von "Juden und Gläubigern als von Mönchen" geglichen habe<sup>30</sup>. Die Zisterzienser, die an sich das Prinzip der stabilitas loci vertraten, griffen in Zeiten wirtschaftlicher Not zum Mittel der dispersio conventus, d. h. einzelne Konventsmitglieder wurden zeitweise auf andere, meist Klöster in der Nachbarschaft verteilt, um dort ernährt zu werden. Die Erlaubnis dazu wurde beim Generalkapitel eingeholt<sup>31</sup>. Für Schöntal ist kein derartiges Statut überliefert, wohl aber liegt ein solches aus dem Jahr 1281 für Maulbronn vor, was ein deutliches Licht auf dessen bereits erwähntes Unvermögen wirft, dem Tochterkloster beizustehen<sup>32</sup>

Das Generalkapitel gewährte in der Regel die Verteilung des Konventes für drei Jahre. Ob in Schöntal 20 Jahre lang von einem solchen Zustand auszugehen ist, darf vor allem deshalb bezweifelt werden, weil die dortigen Äbte noch bis 1269 vom Generalkapitel mit Aufträgen der Inspektion anderer Zisterzen versehen wurden. So sollte der Abt von Schöntal 1261 zuammen mit den Äbten von Ebrach und Bronnbach an einer Untersuchung gegen den Abt von Heilsbronn teilnehmen, ge-

<sup>28</sup> Vgl. dazu unten S. 67.

<sup>29</sup> WUB Bd. 8, Nr. 3129 bzw. StA Augsburg Kloster Kaisheim, Urkunden Nr. 2784. Die hier angegebene Schuldsumme lautet 1200 Pfund Heller, während sich die Addition der Einzelbeträge 1231 Pfund Heller beläuft. Der angezweifelte Befund der Abschrift aus dem 18. Jahrhundert wird durch die Urkunde im Kaisheimer Bestand bestätigt. Vgl. Anhang Nr. 2, S. 70.

<sup>30</sup> WUB Bd. 8, Nr. 3172, S. 362 und ebd., Nr. 3249, S. 399: quod conventus XX annis dispersus et amplius nullum ibidem regularis observantie vestigium remaneret et dicta domus creditorum pocius et Judeorum quam monachorum habitatio videretur.

<sup>31</sup> Vgl. etwa Statuta (wie Anm. 2), 1189,18: conventus pro ciborum penuria vel nemietate debitorum dispersus fuerit; vgl. ebd., 1190,15. G. Müller: Verteilung eines Konventes in andere Klöster, in: Cistercienser-Chronik 20 (1908), S. 264–271.

<sup>32</sup> Statuta (wie Anm. 2), 1281,41.

gen den beim Generalkapitel Klage erhoben worden war<sup>33</sup>. 1267 wurde der Schöntaler zusammen mit dem Bronnbacher Abt beauftragt, eine Untersuchung im Frauenkloster Lichtenstern vorzunehmen, das ein Jahr später wieder durch ihre Beteiligung dem Orden inkorporiert und Kloster Maulbronn unterstellt wurde<sup>34</sup>. Noch 1269 nimmt der Schöntaler Abt im Auftrag des Generalkapitels an der Inspektion des Frauenklosters Kirchheim teil, das Kaisheim als Tochter zugeordnet wird<sup>35</sup>. Das Generalkapitel hätte für diese Missionen wohl kaum auf den Abt eines Klosters zurückgegriffen, dessen geistiges Leben völlig zum Erliegen gekommen war. Wer in diesem Zeitraum den Schöntaler Abbatiat innehatte, läßt sich aufgrund der spärlichen Urkundenüberlieferung in den 30 Jahren vor dem Paternitätswechsel nicht festmachen. Von 1253 bis 1261 ist Abt Hildebrand nachgewiesen. 1267 bis 1272 wird ein Abt D. genannt. Dann taucht erst 1280 als nächster namentlich bekannter Abt Thomas von Schöntal auf<sup>36</sup>. Während Abt Konrad 1282 im März bei der Rechnungslegung seines Klosters in Maulbronn anwesend war, wird er in der von Prior und Konvent von Schöntal im Jahre 1283 ausgefertigten Einverständniserklärung mit dem Paternitätswechsel überhaupt nicht erwähnt. Da er auch in keiner weiteren Urkunde mehr nachweisbar ist – ab 1284 taucht Abt Heinrich auf – wäre es möglich, an eine Absetzung des Schöntaler Abtes Konrad zu denken, den man für die Mißwirtschaft des Klosters zur Verantwortung gezogen haben könnte<sup>37</sup>. Auf jeden Fall war zum Zeitpunkt des Paternitätswechsels Abt Konrad im Amt und nicht Abt Thomas, wie Hummel wohl gestützt auf Mone behauptet<sup>38</sup>.

Daß die Schöntaler Äbte nicht unschuldig an der wirtschaftlichen Misere des Klosters im Jahr 1282 waren, ergibt sich aus einer Urkunde Papst Martins IV. vom 18.

<sup>33</sup> Ebd., 1261,30.

<sup>34</sup> Ebd., 1267,34 und 1268,43.

<sup>35</sup> Ebd., 1269,74.

<sup>36</sup> Zu Abt Hildebrand vgl. WUB Bd. 5, Nr. 1256, S. 17f. und Bd. 6, Nr. 1618, S. 11. Abt. D wird erwähnt in StA Augsburg, Kloster Kaisheim, Urkunden Nr. 2771, und WUB Bd. 7, Nr. 2263, S. 181. Zu Thomas vgl. WUB Bd. 8, Nr. 2950, S. 214 und Nr. 2981, S. 232 f. Wie unsicher die Abtsreihe in dieser Zeit ist, zeigen bereits *F.J. Mone* (Hrsg.): Lebensbeschreibungen der Aebte von Schönthal von *B. Kremer*, in: Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte, 4,1, Karlsruhe 1867, S. 142–170, bes. S. 150 f, und *G. Müller:* Der Convent Schöntal von der Gründung bis zur Aufhebung 1803, in: Cistercienser-Chronik 4 (1892), S. 1–17, bes. S. 7 f. Die Liste bei *H. Hummel*, in: *Bildungshaus Kloster Schöntal* (Hrsg.): Kloster Schöntal, Lauda-Königshofen, S. 41, ist unvollständig und fehlerhaft.

<sup>37</sup> Abt Konrad wird genannt in WUB Bd. 8, Nr. 3129, was der Fund der Pergamenturkunde StA Augsburg, Kloster Kaisheim, Urkunden Nr. 2784 bestätigt. Vgl. Anhang, Nr. 2, S. 70. Nicht erwähnt wird er dagegen in StA Augsburg, ebd, Nr. 2787. Abt H. wird genannt in WUB Bd. 8, Nr. 3399, S. 491 und WUB Bd. 9, Nr. 3416, S. 7. Er ist wohl mit dem in WUB Bd. 9, Nr. 3574, S. 103 genannten Abt Heinrich von Schöntal gleichzusetzen.

<sup>38</sup> Vgl. WUB Bd. 8, Nr. 2981, S. 232 f, wo die frühere falsche Datierung der Urkunde vom 12. Juli 1280 auf den 15. Juli 1284 erläutert wird. Der Befund der Pergamenturkunde im Schöntaler Bestand StAL B 503 I U 477 bestätigt, daß die IIII zur Tagesdatierung und nicht zur Jahreszahl zu ziehen ist. Die Äußerung von *Hummel* (wie Anm. 36), S. 22, im Bezug auf Abt Thomas: "Es verwundert nur, daß nicht auch ein neuer Abt eingesetzt wurde. Vielleicht ein Hinweis darauf, daß bei Abt Thomas am wenigsten die Schuld zu suchen ist", ist somit zu verwerfen.

August desselben Jahres<sup>39</sup>. Möglicherweise ging die Ausstellung der Urkunde bereits auf die Initiative des Kaisheimer Abtes Trutwin zurück, der fünf Tage vorher ebenso ein in Montefiascone ausgefertigtes Privileg des Papstes erhielt<sup>40</sup>. Der Dekan des wie Kaisheim in der Diözese Augsburg gelegenen Feuchtwangen wird beauftragt, Schöntal zur Rückgewinnung von Zehnten, Ländereien und anderen im einzelnen präzisierten Gütern zu verhelfen, die von Abt und Konvent sowie deren Vorgängern zum großen Schaden der Abtei auf Zeit oder für eine bestimmte Dauer um einen gewissen Zins verliehen worden seien. Bei aller Formelhaftigkeit des Papstprivilegs ist der Hinweis zu betonen, daß über diese Rechtsgeschäfte Urkunden seitens Schöntals ausgestellt worden seien: datis super hoc litteris<sup>41</sup>. Es liegt nahe, daß derartige Stücke, die wohl in der Regel für weltliche Empfänger ausgefertigt worden sein mögen, im Schöntaler Urkundenbestand nicht vorliegen. Bei allen Zufällen der Überlieferung ist davon auszugehen, daß im Kloster auch wenig Interesse bestanden haben wird, Doppelausfertigungen oder Abschriften aufzubewahren, die zum Nachteil des Konvents abgeschlossene Verkäufe oder Verleihungen dokumentierten. Als einziges Beispiel für ein solches Rechtsgeschäft Schöntals ist der Verkauf des Hofes Ruchsen, den die Abtei vom Ritter Otto von Berlichingen erhalten hatte, um 42 Pfund Heller an das Kloster Seligental bekannt<sup>42</sup>. Überhaupt ist hier auf die dürftige Anzahl von überlieferten Privaturkunden aus dem Zeitraum von 20 Jahren vor dem Paternitätswechsel hinzuweisen. Auch hierin kann man vorbehaltlich der bereits erwähnten Überlieferungszufälle Anzeichen für eine Krise erblicken. Die zeitweilige Zerstreuung des Konvents wird außerdem weder dem Abschluß von Rechtsgeschäften noch der Archivierung darüber ausgestellter Dokumente zuträglich gewesen sein. Auch mag die Krise Schöntals daher rühren, daß einfach weniger Schenkungen zugunsten des Klosters getätigt wurden, was nicht zuletzt mit der allgemein unsicheren Situation während des Interregnums zusammenhängen wird.

Aus der Zeit von 1260 bis 1280 sind uns zehn Schöntaler Urkunden bekannt, von denen drei vom Schutzbedürfnis der Abtei in dieser Zeit zeugen. Es handelt sich um zwei 1268 und 1274 ausgestellte Papsturkunden und ein ebenfalls auf 1274 datiertes Privileg König Rudolfs von Habsburg<sup>43</sup>. Auf die Überlieferung dieser

<sup>39</sup> WUB Bd. 8, Nr. 3169, S. 361. Vgl. *T. Schmidt*: Die Originale der Papsturkunden in Baden-Württemberg 1198–1417 (Index Actorum Romanorum Pontificum VI,1), Citta del Vaticano 1993, Nr. 650, S. 299.

<sup>40</sup> Hoffmann (wie Anm. 13), Nr. 361, S. 208.

<sup>41</sup> WUB Bd. 8, Nr. 3169, S. 361.

<sup>42</sup> WUB Bd. 7, Nr. 2263, S. 181. Gemeint ist das Zisterzienserinnenkloster Seligental im heutigen Neckar-Odenwaldkreis und nicht Seligental in Niederbayern wie Weiβenberger (wie Anm. 9), S. 48, behauptet. Dafür spricht neben der räumlichen Nähe des Hofes Ruchsen vor allem die Zeugenreihe der von den Grafen von Dürn gestifteten Zisterze. Vgl. zu Seligental A. Treiber: Seligental, in: Brückner/Lenssen, (wie Anm. 3), S. 124 f.

<sup>43</sup> Zur Schutzurkunde Papst Clemens IV. von 1268 April 29 vgl. WUB Bd. 11, Nr. 5663, S. 522, und Schmidt (wie Anm. 39), Nr. 601, S. 275 f; zum Privileg Papst Gregors X. von 1274 Mai 3 vgl. WUB

Schutzprivilegien, die langfristig von Bedeutung waren, wurde in Schöntal wie anderswo besonders geachtet. Im Bereich der Privaturkunden fällt auf, daß nach 1260 keine Schenkung ohne Auflagen an das Kloster dokumentiert ist. Am 1. April 1260 etwa erhielt Schöntal zwar den Zehnten zu Hirschlanden, den Konrad von Krautheim dem Bischof von Würzburg aufgelasssen hatte, mußte aber dem dortigen Domkapitel dafür eine jährliche Getreidegült von zwei Scheffel Weizen entrichten<sup>44</sup>. Von den sechs weiteren Urkunden zeugen drei von durch Schöntal getätigten Käufen, drei betreffen Vergleiche Schöntals mit Nachbarn nach langwierigen Auseinandersetzungen<sup>45</sup>.

Dieses Bild unterscheidet sich deutlich von der Situation des Klosters in den ersten 80 Jahren nach seiner Gründung. Es ist hier nicht der Platz, eine detaillierte Besitzgeschichte Schöntals und die Entwicklung seiner Grundherrschaft von 1157 an zu liefern. Dies erübrigt sich umsomehr, als Weißenberger bereits 1951 die wirtschaftliche Lage des Klosters von den Anfängen bis 1300 beschrieb. Da er sich jedoch auf eine Aufzählung der Besitzurkunden in chronologischer Reihenfolge beschränkt, scheint es angebracht, eine Systematisierung der bekannten Daten im Hinblick auf Besitzschwerpunkte und Art der getätigten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Da gerade Weißenberger zu dem Ergebnis kam, der wirtschaftliche Ruin Schöntals sei völlig überraschend eingetreten, nachdem vorher nur von Besitzzuwächsen in den Urkunden die Rede war<sup>46</sup>, sollen danach die aus der Zeit von 1260 bis 1282 vorliegenden Stücke einer näheren Analyse unterzogen werden.

Zur Grundausstattung Schöntals gehörten 1157 die drei Höfe Stein, Brechelberg und Halsberg, die in den beiden Urkunden Papst Alexanders III. von 1176/77 als Grangien angesprochen werden. Zu diesem Zeitpunkt besaß Schöntal noch sechs weitere in Eigenbau betriebene Höfe in *Hoinhart*, Kochertürn, Binswangen, *Logheim*, Oberkessach und in Neusaß, dem ehemaligen Standort des Klosters. Hinzukommen Güter in den benachbarten Orten Bieringen, Berlichingen und Gommersdorf sowie dem bei Sindringen gelegenen Eselsdorf und dem weiter entfernten Erlenbach bei Binswangen. In Binswangen und Kochertürn ist darüber hinaus Weinbau Schöntals bezeugt<sup>47</sup>.

Als Höhepunkt der Besitzentwicklung Schöntals gilt das 80 Jahre nach seiner Gründung ausgestellte feierliche Privileg Papst Gregors IX. vom 21. Mai 1237, in

Bd. 7, Nr. 2420, S. 308, und *Schmidt*, Nr. 614, S. 281. König Rudolf von Habsburg bestätigt Schöntal ein Privileg König Heinrichs (VII.) von 1226 September 7, vgl. WUB, Bd. 7, Nr. 2458, S. 337.

<sup>44</sup> WUB Bd. 5, Nr. 1586, S. 345.

<sup>45</sup> Vgl. dazu weiter unten S. 64 f.

<sup>46</sup> Weißenberger (wie Anm. 9), S. 49.

<sup>47</sup> Zur Situation 1157 vgl. WUB Bd. 2, Nr. 362, S. 115, und MGH DD: Die Urkunden Friedrichs I., bearb. v. *H. Appelt*, Hannover 1975 ff., Nr. 159, S. 273 f.; Schöntal erhielt sowohl am 8. November 1176, also noch während des Alexandrinischen Schismas, als auch am 31. Dezember 1177 Bestätigungsurkunden Papst Alexanders III., vgl.: JL 12740: WUB Bd. 2, Nr. 406, S. 179–181, und JL 12960: WUB Bd. 2, Nr. 409, S. 185 f, sowie Germania Pontificia III, 3, cong. *A. Brackmann*, Berlin 1935, S. 205, Nr. 1 und Nr. 2.

dem sämtliche seinerzeitigen Besitzungen aufgeführt und bestätigt werden<sup>48</sup>. Es fällt auf, daß die Anzahl der Grangien gleichgeblieben ist, wobei diejenigen in *Hoinhart*, Logheim, Neusaß und Stein nicht mehr genannt werden. Dafür sind Grangien in Eschenau, wo erstmals 1225 Besitz Schöntals erwähnt wird, und in Eselsdorf, Gommersdorf und Berlichingen hinzugekommen, in Orten also, wo bereits 1176/77 Besitz Schöntals nachweisbar ist<sup>49</sup>.

Bestätigt werden ferner Besitzungen in Bieringen, wo Schöntal bereits seit 1171 den Zehnten der Pfarrkirche innehatte, sowie Weinberge in Gellmersbach und Rechte an der Saline in Schwäbisch Hall, die aus früheren Urkunden bekannt sind<sup>50</sup>. Allein acht Besitzungen werden aufgeführt, über deren Erwerb keine Urkunden vorliegen<sup>51</sup>. Es handelt sich um Güter in Heßlingshof bei Gommersdorf und in Niedernhall sowie um Besitzungen in Heilbronn und den in dessen Umkreis gelegenen Orten Oedheim, Böckingen, Gruppenbach und Ilsfeld. Besonders zu betonen ist ein Hof mit Zugehörden, u. a. mit Weinbergen, in Würzburg, womit wir den ersten nachweisbaren Stadthof Kloster Schöntals vor uns haben<sup>52</sup>, der dem Absatz der auf den Grangien erwirtschafteten Produkte diente.

Es würde hier zu weit führen, die Besitzentwicklung Schöntals in den genannten Orten im einzelnen nachzuvollziehen. Hingewiesen werden soll nur darauf, daß sich der Besitz neben dem unmittelbar benachbarten Bereich des Klosters vor allem im Raum um Heilbronn ausdehnte. Als besondere Besitzschwerpunkte sind hier Bieringen und Gommersdorf zu nennen. Von 1171 bis 1246 ist der Zuwachs an Gütern in Bieringen bezeugt. Bereits 1171 erhielt Schöntal die Zehnten der dortigen Pfarrei, in der es bereits vor 1219 auch das Patronatsrecht ausübte. Seit Beginn des 13. Jahrhunderts wurde eine bewußte Kaufpolitik betrieben, so daß bereits 1222 neben einer Vielzahl von Gütern, Weinbergen und Zehnten auch die Hälfte der Burg Bieringen in Schöntaler Besitz kam<sup>53</sup>. Ähnlich wurde in Gommersdorf verfahren, wo seit 1176 Besitz belegt ist, und 1237 eine Grangie genannt wird. 1225 kam es dort zum Streit mit Otto, dem Pleban in Krautheim, um Zehnt und

<sup>48</sup> WUB Bd. 3, Nr. 892, S. 392-395. Vgl. Schmidt (wie Anm. 39), Nr. 153, S. 71.

<sup>49</sup> Zum Besitz in Eschenau bzw. Eschach vgl. WUB Bd. 3, Nr. 684, S. 164 und ebd., Nr. 874, S. 371 f. Urkunden von 1220 und 1230 belegen Besitz in Eselsdorf, wobei 1230 von einer *curtis* die Rede ist. Vgl. dazu WUB Bd. 3, Nr. 633, S. 105, und Nr. 776 f, S. 266–268. 1220 und 1234 wird Besitz in Berlichingen erwähnt, wo offenbar auch eine Politik der Besitzausdehnung im Hinblick auf die Errichtung einer Grangie betrieben wurde. Vgl. WUB Bd. 3, Nr. 642, S. 117 f, und Nr. 844, S. 338 f.

<sup>50</sup> Zu Bieringen vgl. WUB Bd. 2, Nr. 393, S. 160–162 und WUB Bd. 7, Nachträge, S. 477f. Zu Gellmersbach vgl. WUB Bd. 3, Nr. 867, S. 364 f. Eine Saline in Hall wird im Privileg König Heinrichs (VII.) von 1231 erwähnt: WUB Bd. 3, Nachträge, Nr. 116, S. 413 f.

<sup>51</sup> Weißenberger (wie Anm. 9), S. 47, sah hierin den Beweis, "daß schon aus den ersten Jahren der Klostergeschichte uns eine ganze Reihe von Urkunden fehlen", was aber voraussetzen würde, daß tatsächlich über jedes Rechtsgeschäft eine Urkunde ausgestellt wurde. Vgl. zur Besitzausdehnung Schöntals die Karte bei Weißenberger, S. 40 f.

<sup>52</sup> Vgl. G. Friedrich: Die Stadthöfe fränkischer Zisterzienserklöster, in: Mainfränkisches Jahrbuch 39 (1987), S. 1–44, bes. S. 32 f.

<sup>53</sup> Von 1171 bis 1246 zeugen 24 Urkunden vom Besitzzuwachs in Bieringen, vgl. v.a. WUB Bd. 3, Nr. 393, 622, 661 und 690.

Dos der Kirche. Besonders auffällig ist, daß sich in der Zeit von 1260 bis 1280, aus der nur zehn Schöntaler Urkunden überliefert sind, allein drei Stücke auf Gommersdorf beziehen. Der erste Kauf von Gütern dort ist bereits 1214 bezeugt<sup>54</sup>. Wenn sich auch für die Mehrzahl der Besitzungen in der Frühzeit, aus der uns nur die päpstlichen, bischöflichen und kaiserlichen Bestätigungsurkunden vorliegen, die Art des Erwerbs nicht festmachen läßt, so wird im 12. Jahrhundert wie bei anderen Zisterzen auch die Schenkung den Vorrang eingenommen haben<sup>55</sup>. Bereits seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts wurde eine bewußte Kauf- und Tauschpolitik betrieben, die sich auch auf Zehnten und sonstige Herrschaftsrechte, nicht zuletzt an Pfarrkirchen, ausdehnte, was im Gegensatz zu den Ordensstatuten stand.

Wie bereits betont, nimmt die Urkundenüberlieferung nach dem gewählten Stichjahr 1237 deutlich ab. Im folgenden sollen nur noch kurz die Urkunden aus den 20 Jahren vor dem Paternitätswechsel näher betrachtet werden 1260 kaufen Abt Hildebrand und die Mönche von Schöntal für 50 Pfund Heller den Teil der Zehnten zu Gommersdorf, den Hermann von Oberbalbach von Ludwig von Schüpf zu Lehen hatte. Ein Jahr später bestätigt Bischof Iring von Würzburg den Kauf, der offensichtlich der weiteren Besitzabrundung in Gommersdorf diente<sup>56</sup>. Der Erwerb der Zehnten in Hirschlanden gegen eine jährlich an das Domkapitel von Würzburg zu entrichtende Getreidegült von zwei Scheffel Weizen wurde bereits in anderem Zusammenhang erwähnt<sup>57</sup>. Die nächste im Schöntaler Urkundenbestand überlieferte Privaturkunde stammt aus dem Jahr 1278. Daß 17 Jahre lang Urkunden in Schöntal über Rechtsgeschäfte fehlen, ist ein deutliches Zeichen für eine Krise, die mit der Verstreuung des Konventes zusammenhängen mag<sup>58</sup>. Interessanterweise behandelt die Schöntaler Urkunde vom 8. September 1278 einen Vergleich zwischen dem Kloster und einem Konrad gen. Bosehar um den Hof Stein, bei dem es sich um die Grangie handeln könnte, die 1157 zum Ausstattungsgut des Klosters gehört hatte, 1237 aber nicht mehr unter seinen Besitzungen auftauchte<sup>59</sup>. Konrad gen. Bosehar resigniert den Hof mit allen Zugehörden in die Hände des Priors, der anstelle des Schöntaler Abtes handelt. Dafür darf er für ein Jahr dort wohnen und ihn mit einem Pflug bebauen. Die Mönche stellen ihm zwei Stück Vieh zur Verfügung sowie die Hälfte der Aussaat, wofür sie den halben Teil der Ernte erhalten. Falls die Mönche den Hof selbst bebauen wollen, hat Konrad zu weichen. Offen-

<sup>54</sup> Vgl. v. a. oben Anm. 48 f sowie WUB Bd. 3, Nr. 561 f und Nr. 701, Bd. 5, Nr. 1576, Bd. 6, Nr. 1618 und Bd. 8, Nr. 2981.

<sup>55</sup> Zu Bronnbach vgl. *Scherg* (wie Anm. 7), S. 112; zu Maulbronn vgl. *R. Jooss*, in: Kloster Maulbronn (wie Anm. 6), S. 63, und *P. Rückert*: Die Bedeutung Maulbronns für die Siedlungsgenese zwischen Stromberg und Schwarzwald im Mittelalter, in: Festschrift Maulbronn, im Druck, S. 15–29. Vgl. *W.Rösener*: Grangienwirtschaft und Grundbesitzorganisation südwestdeutscher Zisterzienserklöster vom 12.–14. Jahrhundert, in: *Elm u.a.* (wie Anm. 1), S. 137–164, S. 140.

<sup>56</sup> WUB Bd. 5, Nr. 1576, S. 335 f und ebd., Bd. 6, Nr. 1618, S. 11.

<sup>57</sup> Vgl. oben S. 62.

<sup>58</sup> Vgl. zu dem anderweitig dokumentierten Verkauf eines Hofes in Ruchsen an Kloster Seligental oben S. 61.

<sup>59</sup> WUB Bd. 8, Nr. 2818, S. 131 f.

bar war den Schöntalern die Grangie streitig gemacht worden, die sie jetzt zwar zurückerhalten, jedoch zumindest auf Zeit verpachten, was darauf hindeutet, daß ihnen keine Ressourcen zur Eigenbewirtschaftung zur Verfügung standen.

Ähnliches läßt sich aus der Urkunde Konrads des Älterern und Konrads des Jüngeren von Weinsberg vom 13. Dezember 1279 herauslesen<sup>60</sup>. Sie überlassen Abt und Konvent von Schöntal für 30 Pfund Heller ihren Hof in Binswangen, der früher dem Kloster gehörte, mit allen in Binswangen und Erlenbach gelegenen Zugehörden und mit allem, was das Kloster in ihrem Bezirk besessen hatte. Von der vor dem Verkauf üblichen jährlichen Zahlung eines Fuders Wein soll das Kloster in Zukunft befreit sein. Falls die Aussteller über eine Urkunde des Klosters verfügen, aus der diesem Vertrag ein Nachteil erwachsen könnte, so erklären sie diese durch das vorliegende Stück für nichtig. Schöntal hatte offenbar nach 1237 auch die Grangie Binswangen und die Güter in Erlenbach, wo es schon 1176/77 Weinbau betrieb, an die Weinsberger veräußert und war sogar dort abgabepflichtig geworden. Möglicherweise waren die Güter auf Rückkauf verpfändet worden und konnten jetzt zurückerworben werden. Eine Urkunde über das frühere Rechtsgeschäft besitzen wir nicht. Im selben Jahr erwarb Schöntal Einkünfte in Höhe von 2 Pfund und 10 Schilling Heller von Wolfrad von Eberstein<sup>61</sup>.

1280 wird der Streit zwischen Abt Thomas und dem Konvent von Schöntal und Konrad, Komtur des Johanniterordens in Krautheim, um den Neubruchzehnten in Gommersdorf und drei innerhalb der Grenzen der Pfarrei Krautheim gelegenen Höfen, nämlich in Stein, in Zimmerbach und Windberg geschlichtet<sup>62</sup>. Der Komtur und seine Nachfolger sollen Schöntal wegen der gegenwärtigen und zukünftigen Zehnten und der genannten Höfe nicht mehr beschweren, sondern sich mit der Summe von 50 Maltern Getreide, nämlich 26 Maltern Roggen, vier Maltern Weizen und 20 Maltern Hafer zufriedengeben, wie es in einer früheren Vereinbarung festgelegt worden war. Nicht zuletzt werden Regelungen über jährliche Abgaben Schöntals an die Kommende getroffen.

Auch Urkunden aus der Zeit nach dem Schöntaler Paternitätswechsel lassen Rückschlüsse auf die Situation der Abtei vor 1282 zu. Beispielhaft sei nur genannt, daß der Offizial des Hochstifts Würzburg am 6. November 1283 auf die Klage Schöntals hin, den Edlen Heinrich von Brauneck zur Rückerstattung von Getreide verurteilt, das er dem Kloster zu Königshofen hatte entziehen lassen<sup>63</sup>. Schöntal hatte offenbar unter Bedrückungen durch den benachbarten Adel zu leiden, während Schenkungen von dessen Seite ausblieben. In seinem Bemühen um Abrundung

<sup>60</sup> Ebd., Nr. 2918, S. 193–195. Ausgenommen vom Verkauf ist nur die im oberen Teil von Binswangen gelegene Mühle, die zur Zeit des Vertragsabschlusses in fremden Besitz überging.

<sup>61</sup> Vgl. Regest in WUB Bd. 8, Nr. 2908, S. 186.

<sup>62</sup> WUB Bd. 8, Nr. 2981, S. 232 f. Zur früheren falschen Datierung s. oben Anm. 38. Vgl. zur dortigen Grundherrschaft den Ortsartikel in: *Landesarchivdirektion Baden-Württemberg* (Hrsg.): Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden, Bd. 4, Stuttgart 1980, S. 180 f. 63 Vgl. Hohenlohisches Urkundenbuch Bd. 1, Nr. 439, S. 301 f, und Regest in WUB Bd 8, Nr. 3287, S. 423.

des Besitzes hatte es sich durch Käufe übernommen. Offensichtlich sind auch Schwierigkeiten bei der Eigenbewirtschaftung der Grangien, die zum Teil verpachtet oder verpfändet wurden. Vor diesem Hintergrund kam der wirtschaftliche Zusammenbruch 1282 nicht überraschend. Ungewöhnlich ist nur der Weg, der eingeschlagen wurde, um der schwierigen Situation abzuhelfen.

Auch wenn eine vergleichende Studie bisher fehlt, ist hier zu betonen, daß Schöntal in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht alleine mit Problemen dieser Art zu kämpfen hatte. Zum Beispiel war das Schwesterkloster Bronnbach 1274 ebenso bei Juden hoch verschuldet, und sein Konvent lebte verstreut, wie aus einem Statut des Generalkapitels hervorgeht. 1275 wurde der Bronnbacher Abt vom Besuch des Generalkapitels freigestellt, was auch in Zusammenhang mit seiner finanziellen Notlage zu sehen ist<sup>64</sup>. 1280 muß der Schöntaler Abt Thomas dem Verkauf von Gütern in Ingolstadt durch das ihm unterstellte Tochterkloster der Zisterzienserinnen von Gnadental zustimmen, damit sie ihre Schulden bei Juden bezahlen können<sup>65</sup>. Schöntal konnte ihnen als Mutterabtei ebensowenig beistehen, wie ihm selbst von der Mutterabtei Maulbronn aufgrund deren eigener schwierigen Lage geholfen werden konnte. Scherg vermutet, daß es Maulbronn durch einen Abtswechsel in Bronnbach noch gelungen war, der dortigen Misere beizukommen. Wegen der eigenen Probleme sei es aber nicht mehr in der Lage gewesen, auch Schöntal aus eigenen Kräften zu helfen<sup>66</sup>.

Wir sehen hier einen Zweig der Filiation von Morimond vor uns, der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts großen wirtschaftlichen Problemen zu begegnen hatte. Die Statuten der Zisterzienser, die vor Verschuldung und Käufen warnten, waren offenbar mißachtet worden. Die Forschung konstatierte zwar krisenhafte Erscheinungen bei einzelnen Zisterzen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, richtete ihr Augenmerk bisher aber vornehmlich auf die Krise der zisterziensischen Eigenwirtschaft im 14. Jahrhundert<sup>67</sup>. Auch wurde davor gewarnt, allfällige Klagen über Schulden zu hoch zu bewerten, weil jede Veräußerung von Gütern vor dem Vaterabt bzw. dem Generalkapitel gerechtfertigt und "mithin gegenüber jedermann als unausweichlich dargestellt werden mußte".<sup>68</sup>. Wenn hier auch nicht der Raum ist, einen eingehenden Vergleich der genannten Zisterzen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Situation im 13. Jahrhundert zu liefern, kann doch festgehalten werden, daß in Schöntal die Lage so ernst war, daß sich das Generalkapitel als höchste Instanz des Ordens in die Regelung der Angelegenheit einschaltete.

<sup>64</sup> Vgl. Scherg (wie Anm. 7), Nr. 160, S. 282 f, und Statuta (wie Anm. 2), 1274,46 und 1275,52.

<sup>65</sup> WUB Bd. 8, Nr. 2950, S. 214. Vgl. *H. Bauer:* Das Kloster Gnadenthal, in: WFr 9 (1871), S. 34–73, bes. S. 42, sowie *A. Treiber:* Gnadental, in: *Brückner/Lenssen*, (wie Anm. 3), S. 106–108.

<sup>66</sup> Scherg (wie Anm. 7), S. 122.

<sup>67</sup> Vgl. *Rösener* (wie Anm. 55), S. 139/153 f. Vgl. auch grundlegend *M. Schaab*: Die Grundherrschaft der südwestdeutschen Zisterzienserklöster nach der Krise der Eigenwirtschaft, in: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Bd. 2 (Vorträge und Forschungen 27), Sigmaringen 1983, S. 47–86.

<sup>68</sup> *K. Andermann*: Zur Besitz- und Wirtschaftsgeschichte des Klosters Maulbronn, in: Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e. V. (Hrsg.): 349. Protokoll über die Arbeitssitzung am 8. 12. 1995, S. 8.

Anders als etwa im Fall des Übergangs der Paternität über das Kloster Chalivois in der Diözese Bourges auf den Abt von Pontigny im Jahr 1278, die vom Generalkapitel als Strafmaßnahme für den nachlässigen Vaterabt von Bouras verfügt wurde<sup>69</sup>, scheint der Wechsel der Vaterschaft hier auf die Initiative des Maulbronner Abtes selbst zurückzugehen. Ob ihm die Einsicht in sein Unvermögen, der Schöntaler Misere abzuhelfen, von selbst kam oder aber durch den Druck der eigenen Vateräbte von Lützel und Neuburg herbeigeführt wurde, die offenbar anläßlich von Visitationen in Maulbronn über dessen eigene bedrohliche Lage unterrichtet waren, läßt sich nicht entscheiden. Da das Generalkapitel Maulbronn, wie bereits erwähnt, im Jahr 1281 die *dispersio conventus* für drei Jahre zugestand, war man auf jeden Fall an höchster Stelle über dessen wie auch immer zu begründende Notlage informiert<sup>70</sup>.

Die Primaräbte übten über alle zu ihrer Linie gehörenden Klöster eine gewisse Jurisdiktion aus. Wenn in einem Kloster ihrer Linie der Vaterabt seine Verpflichtung gegenüber den Tochterklöstern nicht wahrnahm bzw. wahrnehmen konnte, sprangen die Primaräbte ein bzw. sie delegierten einen anderen Abt<sup>71</sup>. In der Schöntaler Angelegenheit fiel die Wahl des Abtes von Morimond sowie der Vateräbte von Lützel und Neuburg auf den Kaisheimer Abt Trutwin, was vom Generalkapitel bestätigt wurde.

Kaisheim selbst war von Lützel aus gegründet worden und somit Schwesterkloster von Neuburg, dem Mutterkloster Maulbronns. Daß man bei Paternitätswechseln innerhalb einer Linie blieb, läßt sich auch bei den anderen im Rahmen dieser Arbeit kurz angesprochenen Fällen beobachten und hängt wohl ursächlich damit zusammen, daß die einzelnen Linien bei der Ausbreitung des Zisterzienserordens geographische Schwerpunkte ausbildeten. Häufig wurde die Vaterschaft direkt auf die jeweiligen Mutterklöster der Abteien übertragen, denen man die Paternität entzog, es wurde also einfach eine Stufe in der Filiation übersprungen. Dies geschah etwa beim Übergang der Vaterschaft von S. Spirito in Panormia von Mattina auf dessen Mutterkloster Casamario. Auch im Fall der obenerwähnten Translation der Paternität von Chalivois vom Kloster Bouras auf die Abtei Pontigny wurde dieser-Weg eingeschlagen.<sup>72</sup>

Daß die Schöntaler Paternität nicht direkt auf Neuburg überging, sondern man gerade an seine Schwester, Kaisheim in der Diözese Augsburg, dachte, lag wohl an dessen solider finanzieller Situation, die mit der Politik des seit 15 Jahren konti-

<sup>69</sup> Vgl. oben S. 51f.

<sup>70</sup> Statuta (wie Anm. 2) 1281,41. Vgl. oben S. 59. Die Misere dauerte in Maulbronn wohl schon länger an, da 1268 die Befreiung von der Gastungspflicht für drei Jahre ausgeprochen wurde. Vgl. Statuta 1268,14 und 1268,34. Maulbronn stand in dieser Zeit im Konflikt mit den Vögten von Enzberg. Vgl. *E. Gohl*: Die Entstehung des Klosters, in: Kloster Maulbronn (wie Anm. 6), S. 25–45, bes. S. 26 ff.

<sup>71</sup> Lobendanz (wie Anm. 2), S. 81.

<sup>72</sup> Vgl. Statuta (wie Anm. 2 und 4).

nuierlich amtierenden Abtes Trutwin zusammenhängen mag<sup>73</sup>. Eine im Bestand der Kaisheimer Urkunden aus St. Bonifaz überlieferte Urkunde von 1267 gibt Auskunft darüber, daß bei der Einsetzung Abt Trutwins feierlich Rechnung im Kloster Kaisheim gelegt worden war. Diese war zur Zufriedenheit der dabei anwesenden Äbte Konrad von Lützel, Eberhard von Salem, Eggehard von Neuburg, Otto von Raitenhaslach und auch des Abtes D. von Schöntal ausgefallen<sup>74</sup>. Wie die Anzahl der aus der Amtszeit Abt Trutwins überlieferten Urkunden zeigt, hat er den Status quo nicht nur gehalten, sondern verbessert, weshalb es sicher kein Zufall war, daß die Wahl gerade auf Kaisheim fiel.

Es liegt hier also ein Beispiel dafür vor, wie die Äbte einer Filiation einem Kloster aus ihrer Mitte zur Hilfe kamen. Daneben ist aber besonders hervorzuheben, daß die letzte Entscheidung über den gesamten Vorgang beim Generalkapitel lag, das den Paternitätswechsel schriftlich dekretierte und Einverständniserklärungen der ehemaligen Mutterabtei einholte. Dieses Verfahren kann auch beim Übergang der Paternität der kurzlebigen und wirtschaftlich darniederliegenden Abtei S. Johannis in Crisanto beobachtet werden, der ihr Vaterabt von Clara Provincia in der Diözese Krakau nicht weiter beistehen konnte. Im Einvernehmen mit dem Primarabt von Morimond wurde die Paternität auf die Abtei Plass in Böhmen übertragen. Der Abt von Clara Provincia stimmte zu, und das Generalkapitel ratifizierte den gesamten Vorgang<sup>75</sup>. Bei der eigenmächtig vorgenommenen Translation der Vaterschaft über Scharnebeck von Hardehausen auf Kloster Reinfeld dagegen, bei der zudem noch Simonie im Spiel war, schaltete sich das Generalkapitel ein, um den Vorfall rückgängig zu machen<sup>76</sup>.

Vor dem Hintergrund des Fehlens einer vergleichenden Studie über Paternitätswechsel bei den Zisterziensern bleibt festzuhalten: Der Übergang der Vaterschaft über Schöntal von der Abtei Maulbronn an die finanzkräftige Zisterze Kaisheim bewahrte das heute noch zu bewundernde Kloster an der Jagst vor dem Untergang. Dem überaus gut dokumentierten Schöntaler Paternitätswechsel von 1282 gebührt jedoch eine mehr als regionale Bedeutung, da er paradigmatisch veranschaulicht, wie die eingangs für die Zisterzienserverfassung als charakteristisch herausgestellten Elemente der Filiation und des Generalkapitels gemeinsam zum Tragen kamen, um die Fortexistenz eines Mitglieds des Ordens zu sichern.

<sup>73</sup> Abt Trutwin war 20 Jahre lang, also von 1267 bis 1287 im Amt. Die von *Hoffmann* (wie Anm. 13) erstellten Regesten Nr. 207 bis 419 zeugen von der Blüte der Abtei in Trutwins Amtszeit.

<sup>74</sup> StA Augsburg, Kloster Kaisheim, Urkunden Nr. 2771, vgl. Hoffmann, ebd., Nr. 207, S. 125.

<sup>75</sup> Bei Clara Provincia handelt es sich um das heutige Koprzywnica in der Diözese Krakau. Vgl. dazu Statuta (wie Anm. 2), 1259,36. Vgl. *L. Janauschek*: Originum Cisterciensium, Bd. 1, Wien 1878, S. 184.

<sup>76</sup> Bei Hardehausen in der Diözese Paderborn handelt es sich um eine Tochter von Kamp, der ältesten Gründung von Morimond auf deutschem Boden. Der Abt von Kamp schaltete sich in die Angelegenheit ein und wandte sich an das Generalkapitel. Vgl. Statuta (wie Anm. 2), 1274,24.

## Anhang: Vier Urkunden zum Schöntaler Paternitätswechsel von 1282

Nr.

Abt Siegfried von Maulbronn bittet den Abt von Kaisheim um Übernahme der Vaterschaft über sein darniederliegendes Tochterkloster Schöntal.

o. O., 1282 Feb. 2

Venerabili patri et in Christo Iesu<sup>a</sup> karissimo<sup>b</sup> domino .. abbati de Cesarea frater Sifridus dictus abbas de Mulebrunnen<sup>c</sup> orationes devotas et cum debita reverentia plenitudinem omnis boni. Non mediocre<sup>d</sup> plane iudicium est gerere, quid<sup>e</sup> secundum philosophum beneficiorum meminerit acceptorum seque eorundem largitori per effectum operis gratiarum actionum recognoverit debitorem. Audientes igitur affectum pietatis vos moveri circa filiam nostram, monasterii videlicet Speciose Vallis, eidem condolendo super eo, quod in temporalibus irrecuperabiliter sit collapsa, et fluentibus desideriis vos incendere manum scilicet ad resurgendum porrigere adiutricem<sup>i</sup>, ex hoc ipso perpendimus gratiam divinam in vobis exuberare que vobis non solum in temporalibus verum et in spiritualibus benedictionem contulit copiosam, cui conceptum propositum prosequentes gratiarum actiones refertis uberes et condignas. Quia vero monasterium nostrum Mulenbrunnen visitante nos in ira sua altissimo tot et tantis tribulationibus subiacet et pressuris, ut periculum minari videatur quodammodo pereundi, cuius occasione spes nostra negotiis et curis distrahitur infinitis, ita quod predicte filie nostre ad subveniendum effectuose vel consulendum affectuose prout ipsius requirit necessitas, assurgere minime valeamus, benignitatem vestram ampliori, qua possumus, precum instantia deprecamur, quatenus<sup>j</sup> ad id, quod prefata filia nostra Speciosa Vallis speratum reformationis beneficium consequatur<sup>k</sup>, pro divina reverentia studeatis curas fervidas et sollicitas operas applicare nec paciamini tam nobile membrum<sup>1</sup> aliquatenus ordini deperire, assumentes vobis et domui vestre curam et paternitatem plenariam eiusdem quam de consilio et pleno consensu reverendorum patrum de Lucela, de Novo Castro abbatum nec non totius

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> Die Abschrift, auf der die Drucke beruhen, hat: mihi.

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> Die Abschrift bietet: charissimo.

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> Trotz Kürzungszeichen in der Vorlage bringt die Abschrift auch im folgenden immer: *Mulenbrun*.

d Vorlage: mediocris.

<sup>&</sup>lt;sup>e</sup> Die Abschrift hat hier: quod.

f Die Abschrift bringt falsch: ergo.

<sup>&</sup>lt;sup>g</sup> Die Abschrift hat hier: *affectu*.

<sup>&</sup>lt;sup>h</sup> Da die Abschrift eine Lücke aufweist, ergänzt das WUB: erga.

Da die Abschrift falsch adiutorium laß, verbesserte das WUB zu adiutoriam.

Die Abschift bringt falsch: igitur.

k Die Abschrift liest falsch: consignavit.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vorlage: menbrum.

conventus nostri<sup>m</sup> per presentes vobis damus iure ordinis perpetuo possidendam. Renunciantes in presentibus omni iurisdictioni quam in sepedicta filia nostra Speciosa Valle ratione paternitatis possedimus vel habuimus longi temporis prescriptione, iusto titulo bona fide nihilominus protestantes, quantum fas est, quoad dictam paternitatis translationem decretum seu auctoritatem nostri capituli generalis. In cuius rei testimonium et memoriam iugiter retinendam presentes vobis dedimus litteras sigillis reverendorum patrum predictorum et nostro diligantius<sup>n</sup> communitas<sup>o</sup>. Actum et datum anno domini MCCLXXXII., in die purificationis virginis gloriose.

Original: StA Augsburg, Kloster Kaisheim, Urkunden 2783.

Ausf. Perg. (25,5×11 cm), 3 Sg., 1/2) fehlen, 3) besch.; Rv.: *Super paternitatem Speciose Vallis*; ASig.: *Ad loculum abbatum ordinis Cysterciensis N. 14* (Nr. gestr); München StiftsA. St. Bonifaz, Kaisheimer Urkunden 31.

Abschrift: StA Ludwigsburg, B 503 I: Kloster Schöntal Bü 1; Kop. Pap. 18. Jh. Druck: O. Schönhuth, in: WFr 3 (1854), Nr. I, S. 81 f; WUB Bd. 8, Nr. 3119, S. 331. Regest: Hoffmann, Die Urkunden des Reichsstiftes Kaisheim 1135–1287, Augsburg 1972, Nr. 350, S. 203.

## Nr.2

Die Äbte Konrad von Lützel, Ortlieb von Neuburg, Siegfried von Maulbronn, Konrad von Herrenalb und Konrad von Schöntal übergeben die Vaterschaft über das Kloster Schöntal nach Feststellung der Höhe seiner Schulden an den Abt von Kaisheim.

Maulbronn, 1282 März 12

Nos fratres Cunradus de Lucela<sup>b</sup>, Ort(liebus) de Novo Castro, Sifridus de Mulenbrunnen<sup>c</sup>, Cunradus de Alba et Cunradus Speciose Vallis abbates Cysterciensis ordinis constare volumus universis Christi fidelibus presentem litteram inspecturis, quod nos audita generali conputacione et statu domus Speciose Vallis ab ipsius<sup>d</sup> domus officialibus in domo de Mulenbrunnen invenimus eandem domum Speciose Vallis videlicet in subscriptis debitis obligatam. Tenebantur in CCXLVIII libris Hallensium apud Iudeos usuris crescentibus

<sup>&</sup>lt;sup>m</sup> Die folgenden Worte bis *Speciosa Valle* fehlen in der Abschrift, die dafür *in* vor *Speciosa Valle* ergänzt.

<sup>&</sup>lt;sup>n</sup> Fehlt in der Abschrift.

O Die Abschrift hat: munitas.

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> Beide Abschriften haben immer *Conradus*.

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> In den Abschriften steht *Lucella*.

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> Obwohl die Vorlage eindeutig eine Kürzung aufweist, bieten die Abschriften: *Mulenbrun* 

d WUB: ipsis.

obligati, item Iudeo cuidam de Rotingen in CXL libris Hallensium, hec apude Iudeos.

Apud Christianos vero tenebantur in summa promptorum denariorum<sup>f</sup> octingentis videlicet et XLIII libris Hallensium obligati. Summa autem denariorum<sup>g</sup> predictorum insimul computata erit MCCh librarum Hallensium. Porro in bladis, que debita non persolverant et adhuc solvenda remanserant, sunt CDLVI maltera siliginis, CXI<sup>i</sup> maltera spelte, CVI maltera avene mensure Hailcprunensis<sup>j</sup>. Summa predictorum bladorum erit DCLXXIII maltera. In annuis preterea pensionibusk sine percipientium dampno quolibet persolvendis sunt CCCCLVII maltera siliginis, spelte autem CXVIII maltera, avene vero XL maltera mensure similiter prelibate. In denariis insuper, quos antedicta domus ratione pensionum singulis annis solvere tenebatur, sunt LXXX libre Hallensium. In vino singulis annis VII carratas et III urnas mensure Herbipolensis tenentur solvere sine dampno percipiencium idem vinum. Cum tali itaque onere debitorum dictam domum Speciose Vallis venerabili patri domino .. abbati de Cesarea de communi consensu pleno pariter et concordi venerabilium patrum domini .. abbatis de Mulenbrunnen ac .. abbatis Speciose Vallis sepedicte suorum quoque conventuum in filiam quantum in nobis fuit et in quantum potuimus damus ac dedimus in spiritualibus pariter et temporalibus regendam perpetuo pariter et tenendam. Ne igitur quisquam sibi vel nobis futuris temporibus hanc notam inpingere valeat vel ore mendaci mendaciter affirmare, ut scilicet sepedictam domum Speciose Vallis invenerimus in minoribus seul paucioribus quam supra diximus debitis obligatam, hanc litteram scribi voluimus et sigillorum nostrorum munime roborari et ipsam eandem litteram domino .. abbati de Cesarea memorato in apertum veritatis testimonium iussimus assignari. Datum in Mulenbrunnen anno domini MCCLXXXII., feria quinta proxima ante dominicam, qua cantatur Iudica.

Original: StA Augsburg, Kloster Kaisheim, Urkunden 2784.

Ausf. Perg. (24,5×14,5 cm), 5 Sg., besch.; Rv.: Super paternitatem Speciose Vallis et quibus debitis fuerit onerata quando nobis data eiusdem domus paternitas.; ASig.: Ad loculum abbatum ordinis Cysterciensis N. (53) (Nr. gestr); München Stifts A. St. Bonifaz, Kaisheimer Urkunden 32.

Abschrift: 1. StA Ludwigsburg, B 503 I: Kloster Schöntal Bü 1; Kop. Pap. 18. Jh. 2. StA Ludwigsburg, B 503 I Bü 1; Kop. Pap. 18. Jh.

e Vorlage: aput.

f Die 1. Abschrift weist eine Lücke auf, die 2. Abschrift bietet: *ppintorum den:* Die vom WUB vorgeschlagene Lesart trifft zu.

<sup>&</sup>lt;sup>g</sup> Die 1. Abschrift, der Schönhuth und das WUB folgen, bietet: debitorum.

h Die 1. Abschrift verbessert die Summe zu 1231 lb. Hellern und bietet am Rand weitere Additionen der angegebenen Einzelbeträge.

<sup>&</sup>lt;sup>i</sup> Die Abschriften haben fälschlich III.

<sup>&</sup>lt;sup>j</sup> Die Abschriften bieten: Heilbrunensis.

<sup>&</sup>lt;sup>k</sup> Die 1. Abschrift ergänzt: singulis annis.

Die 2. Abschrift, der Schönhuth und WUB hier folgen, bietet: vel.

Druck: O. Schönhuth, in: WFr 3 (1854), Nr. II, S. 82 f; WUB Bd. 8, Nr. 3129,

Regest: Hoffmann, ebd. Nr. 353, S. 204.

Nr.3

Abt Siegfried und der Konvent von Maulbronn teilen dem Abt von Cîteaux und dem Generalkapitel der Zisterzienser ihr Einverständnis mit der Übertragung der Vaterschaft über ihr Tochterkloster Schöntal auf Abt Trutwin von Kaisheim mit.

Maulbronn, 1282 Oktober 9

Reverentissimis et in Christo Iesu quam plurimum diligendis patribus et dominis .. abbati Cystercii totiusque conventui abbatum capituli generalis frater S(ifridus) abbas totusque conventus in Mulenbrunnen ordinis Cysterciensis Spirensis dyocesis cum subiectione promptissima obedienciam debitam et devotam. Gravi cordis dolore et plenissima mentis turbatione vestre significamus pietati, quod cum domus Speciose Vallis nostri ordinis Herbipolensis dyocesis magnis multisque malis ingruentibus ad onus debitorum ad usuras crescencium tam inportabile pervenisset, quod omnibus dicte domus statum discretionis oculo ponderantibus resurgendi spes et fiducia tolleretur. Nos eius excidium et iacturam sustinere ulterius non valentes, venerabilem patrem dominum T(rutwinum) abbatem et conventum de Cesarea ordinis nostri Augustensis dyocesis rogavimus cum instancia conrogantibus et petentibus una nobiscum venerabilibus patribus et dominis de Morimundo, de Lucela, de Novo Castro abbatibus cum ipsi non possemus, ut<sup>a</sup> manum apponeret adiutricem et dictam domum de nostra concordi voluntate per nostram translationem, donationem et renunciationem puram et simplicem sibi assumeret cum iure paternitatis regendam in temporalibus et spiritualibus in perpetuum pleno iure. Sane venerabiles dominus T(rutwinus) abbas et conventus de Cesarea antedicti divine benedictioni que eos perfudit habundancius in hoc tempore et nostris instantissimis peticionibus, cum respondissent favorabiliter per effectum solvendo scilicet omnia debita ad usuras currencia primo anno, prehabite domus Speciose Vallis deliberatione prima de pleno et concordi consensu conventus nostri paternitatem et iurisdictionem cum regimine temporalium et spiritualium antedictis abbati et conventui de Cesarea damus exnunc sicut et tunc dedimus donatione<sup>b</sup>, renunciatione simplice<sup>c</sup> et pura, tenendam et possidendam in perpetuum pleno iure. Renunciamus igitur tam nos quam conventus noster pro nobis et nostris successoribus universis in dicta domo et eius attinenciis tam spiritualibus quam corporalibus universis omni iuris et

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> Über der Zeile nachgetragen.

b Vorlage: danatione

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> Vorlage: simplici

legum auxilio beneficio restitutionis in integrum omni privilegio rescripto indulgencie a sede apostolica vel a generali capitulo per quascumque personas impetratis vel etiam impetrandis omnique actioni rei vel persone coherenti actioni doli omnique rei et legi, per quam hec nostra donatio et renunciatio perturbari posset seu irritari vel etiam inpediri. Et hanc paternitatis donationem et renunciationem de communi consilio et consensu conventus nostri concorditer processisse, presentibus litteris nostro sigillo sigillatis in perpetuum confitemur. Nos vero fratres M. prior, S. supprior, Swigerus cellerarius, Cunradus bursarius, S. magister conversorum, Gerwardus subcellerarius, H. sacrista, L. portarius, Thomas notarius, totusque conventus in Mulenbrunnen suprascriptis omnibus nostrum consensum favorabiliter accessisse et concorditer sub sigillo venerabilis patris et visitatoris nostri domini .. abbatis Novi Castri, quia proprium sigillum non habemus, declaramus et presentibus in perpetuum confitemur. Datum et actum in Mulenbrunnen anno domini MCCLXXXII. Dyonisii martyris.

Original: StA Augsburg, Kloster Kaisheim, Urkunden 2785.

Ausf. Perg. (21,5×14,5 cm), 2 Sg., abh.; Rv.: Super paternitatem Speciose Vallis et abbas de Mulenbrunn petit, ut detur nobis paternitas; ASig.: Ad loculum abbatum ordinis Cysterciensis N. 16 (Nr. gestr); München StiftsA. St. Bonifaz, Kaisheimer Urkunden 33.

Regest: Hoffmann, ebd. Nr. 363, S. 209 f.

## Nr.4

Prior Konrad und der Konvent von Schöntal geben dem Abt von Cîteaux und dem Generalkapitel der Zisterzienser ihr Einverständnis mit der Übertragung der Schöntaler Paternität auf Kloster Kaisheim bekannt.

Schöntal, 1283 Juli 10

Reverendis in Christo Iesu patribus domino .. abbati Cistercii et universis abbatibus in generali capitulo congregatis, frater Cunradus dictus prior et conventus Speciose Vallis Cisterciensis ordinis Herbipolensis dyocesis obedienciam et subiectionem tam debitam quam devotam. Gaudium cordis nostri et leticia que humiliata in laboribus ossa perfudit, ut ita duxerimus mortuorum patres non inmerito exhylarat filiorum. Sane insperati Cesariensis domus auxilio provocati, que de tenebris ad lucem et naufragos inter multa pericula in salutis portu tutissimo mediantibus multis laboribus et sudoribus collocavit, nos gratanter indicivit<sup>a</sup> translationi paternitatis nostre domus per generale capitulum facte voluntarie ex totis cordis nostri visceribus consentire. Singulariter igitur singuli et unanimiter in unius voluntatis unitatem adunati damus plenum predicte

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> Vorlage: inducivit.

translationi consensum et eam quantum in nobis est et esse poterit sine contradictione qualibet precise et simpliciter approbamus. Rogantes omni precum instancia qua valemus, ut antedictam paternitatis translationem, quam gratam accipimus et tractis ex alto suspiriis ferventissime suspiramus, dignemini ad honorem dei et ordinis ad decorem iteratis confirmationibus perhennare. Preces siquidem nostre tanto facilioris exauditionis<sup>b</sup> sumant introitum quanto maioris industrie consilio per Cesariensem abbatem iam per biennii circulum, ut tale ordinis membrum<sup>c</sup> resurgeret multis curis et fatigationibus exstitit laboratum. Et quia ex ordine sigillum proprium non habemus in evidens nostri consensus testimonium et precum nostrorum instanciam veracius ostendendam sigillo venerabilis patris domini abbatis de Brunnebach qui nostrum consensum presencialiter audivit, in presentibus usi sumus. Datum in Speciosa Valle anno domini MCCLXXXIII. in die VII fratrum.

Original: StA Augsburg, Kloster Kaisheim, Urkunden 2787.

Ausf. Perg. (21×9 cm), 1 Sg., besch.; Rv.: Consensus in translationem paternitatis conventus de Speciosa Valle.; Asig.: Ad loculum abbatum ordinis Cysterciensium N. 18 (Nr. gestr); München StiftsA. St. Bonifaz, Kaisheimer Urkunden 35.

Regest: Hoffmann, ebd. Nr. 375, S. 216 f.

b Verbessert aus: exauditionibus.

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> Vorlage: menbrum.